

Schweizerisches Bundesblatt.

47. Jahrgang. III.

Nr. 45.

16. Oktober 1895.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 7. Oktober 1895.)

Unterm 24. Mai 1893 hat der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins an den Bundesrat das Gesuch gestellt: es möchte die Vorschrift der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Mai 1890 (Art. 13, letzter Absatz) über die zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtende Lagergrenze von Fr. 2000 und Umsatzgrenze von Fr. 10,000 in der Weise modifiziert werden, daß das Vorhandensein schon eines dieser Kriterien die Eintragungspflicht begründen würde.

Der Bundesrat hat dieses Begehren mit folgender Begründung abgewiesen:

Wenn man dem Begehren des Handels- und Industrievereins entsprechen wollte, so würden viele kleine Gewerbetreibende zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sein, welche keineswegs zu den Fabrikanten oder zu den Kaufleuten gerechnet werden können. Das Justiz- und Polizeidepartement erachtete es daher als notwendig, die kantonalen Behörden anzufragen, welche Stellung sie zum Begehren des Handels- und Industrievereins einnehmen. Die Antworten sämtlicher 25 Kantonsbehörden liegen heute vor. Die große Mehrzahl derselben ist indessen dem Begehren nicht günstig. Bloß drei Kantone unterstützen das Begehren in dem Umfange, wie es gestellt ist (Freiburg, Graubünden und Genf). Zwei Kantone (Aargau und Waadt) sprechen sich nicht bestimmt aus, sind aber einer Abänderung der bestehenden Vorschriften im Sinne der Eingabe geneigt. (Der Kanton Waadt wünscht speciell, es möchte überhaupt ein einfacheres und klareres System gefunden werden als das bisherige.) Drei weitere Kantone (Zürich, Luzern

und Solothurn) sprechen sich gegen das Begehren aus; dagegen befürworten sie die Einführung eines neuen Systems: Zürich und Luzern wollen das Erfordernis des Vorhandenseins eines Warenlagers im Werte von mindestens Fr. 2000 fallen lassen und lediglich auf den Jahresumsatz, beziehungsweise die jährliche Roh-einnahme (im bisherigen Minimalbetrage von Fr. 10,000) abstellen, Solothurn schließt sich Zürich und Luzern eventuell an; dagegen wünscht es, daß, falls im Sinne der Eingabe schon das Vorhandensein eines der beiden Kriterien (Warenlager von Fr. 2000 oder Jahresumsatz von Fr. 10,000) für die Eintragspflicht als genügend erklärt werden wolle, eine höhere Wertgrenze des Warenlagers festgesetzt werde.

Alle übrigen 17 Kantone beziehungsweise Halbkantone aber (11 ganze und 6 halbe Stände) sprachen sich unbedingt gegen das Begehren und für Beibehaltung des bisherigen Modus aus.

Die Gründe, welche dazu führen müssen, das Begehren abzulehnen, sind folgende: Die Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister normiert zunächst das Gesetz, und zwar wird im Art. 865, Abs. 4, O.-R., eine Pflicht zur Eintragung nur aufgestellt für diejenigen, „die ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben“. Nur die Handeltreibenden, die Kaufleute, müssen sich also ins Handelsregister eintragen lassen. An diesem Grundsatz ist auch durch das Nachtragsgesetz vom 11. Dezember 1888 nichts geändert worden. Die Novelle von jenem Datum bezweckte nur, eine einheitliche, gleichmäßige Durchführung des unverändert gelassenen Prinzips zu ermöglichen. Und auf diesem Grundsatz ist auch das Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs mit seiner doppelten Betreibungsart auf Pfändung und auf Konkurs aufgebaut. Die Betreibung auf Konkurs wollte auf die eigentlichen Kaufleute beschränkt werden.

Für den Bundesrat kann einzig und allein maßgebend sein, was das Gesetz bestimmt, und alle die Einwendungen, welche an der Delegiertenversammlung des schweizerischen Handels- und Industrievereins vom 29. April 1893 gegen die Zweckmäßigkeit der bestehenden Gesetzesbestimmungen erhoben wurden, können bei Behandlung der Eingabe des genannten Vereins nicht in Betracht gezogen werden.

Man konnte vielmehr schon bei Art. 13 der Verordnung vom 6. Mai 1890 die Frage aufwerfen, ob er nicht in der Umschreibung des Kreises der Eintragspflichtigen zu weit gegangen sei. Auf

Grund derselben sind eine Reihe von Gewerbetreibenden zur Eintragung verhalten, welche, obschon sie sowohl ein Warenlager als auch einen Umsatz in der geforderten Höhe aufweisen, niemals als eigentliche Kaufleute, sondern als Krämer, Handwerker u. dgl. angesehen werden können. Für diese ist die Eintragung von schwerwiegenden Folgen. Einerseits unterliegen sie der Konkursbetreibung; andererseits sind sie gemäß Art. 877, O.-R., zu einer geordneten Buchführung verpflichtet, wozu sie meistens nicht im stande sind, während auf sie doch gleichwohl die Strafen Anwendung finden, denen Kaufleute wegen mangelnder oder ungehöriger Buchführung im Konkursfalle ausgesetzt sind.

Wenn die Grenze noch weiter herabgesetzt würde, als es durch Art. 13 der Verordnung vom 6. Mai 1890 geschehen ist, so wäre der im Obligationenrecht statuierte Unterschied zwischen den eigentlichen Kaufleuten und den Krämern etc. auf ganz ungehörige Weise verschoben oder ganz verwischt.

(Vom 11. Oktober 1895.)

Herrn Dr. Hans Röllli, der zum Professor der Rechtslehre am eidgenössischen Polytechnikum gewählt worden ist, wird die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle als Chef der rechtlichen Abteilung des eidgenössischen Versicherungsamtes in allen Ehren und unter bester Verdankung der geleisteten vorzüglichen Dienste erteilt.

Das allgemeine Bauprojekt (Situationspläne und Längenprofile) der Genfer Schmalspurbahnen betreffend die Verbindungslinie vom Boulevard von Plainpalais zur Place des XXII cantons, beziehungsweise Place de l'Entrepôt in Genf, mit Gütergeleise zum Anschluß an den Güterbahnhof von Cornavin wird unter einigen Vorbehalten genehmigt.

Als Sekretär beim internationalen Bureau des Weltpostvereins wird Herr Hubert Krains, Commis I. Klasse bei der belgischen Centralpostverwaltung, gewählt.

Wahlen.

(Vom 11. Oktober 1895.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Kanzlisten der Handelsstatistik

der Oberzolldirektion: Herr Anton Wey, von Villmergen, Zoll-
gehülfe in Basel.
 „ Karl Borel, von Boudry, Sekretär
der Einnahmenkontrolle der Jura-
Simplon-Bahn.
 „ Eduard Brunner-Wyß, von Bern.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Posthalter und Briefträger

in Riehen: Frau Anna Maria Vögelin-Wirz, von
Riehen.

Telegraphenverwaltung.

Gehülfe auf dem technischen

Bureau der Telegraphen-
direktion:

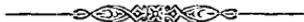
Herr Fritz Häfeli, von Egliswyl.

Kanzlist der Telegraphen-
direktion:

„ Franz Ferdinand Jakob, von Trub
(Bern).

Telegraphist in Saas-Grund:

„ Gabriel Anthamatten, von Almagel
(Wallis).



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.10.1895
Date	
Data	
Seite	937-940
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 190

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.